

Technische Teilnahmevoraussetzungen

Ausschreibung von Blindleistung im Verteilnetz der wesernetz Bremen GmbH

Bei der Vorhaltung sowie der Erbringung von Blindleistung gegenüber der wesernetz Bremen GmbH ist die Einhaltung nachstehender technischer Vorgaben sicherzustellen:

Netzanschluss

- > Die Blindleistungsquelle muss auf der Hochspannung oder der Umspannebene Höchst-/Hochspannung an das Netz des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein.
- > Am Netzanschlusspunkt dürfen durch die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen des marktgestützten Beschaffungsverfahrens weder dauerhaft noch vorübergehend technische Grenzwerte überschritten werden.

Blindleistungsvermögen

- > Eine Teilnahme an der marktgestützten Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung ist ausschließlich mit Anlagen zulässig, deren Blindleistungs- und Blindarbeitsvermögen die zum Zeitpunkt der ausschließlich mit solchen Blindleistungsquellen Bekanntmachung geltenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers überschreiten.

Messwerte und Informationsbereitstellung

- > Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle ist eine fernauslesbare, eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (Vierquadranten-zähler) mit einer Genauigkeitsklasse gemäß VDE-AR-N 4400 zu installieren. Diese muss mindestens Wirk- und Blindarbeit in 15-Minuten-Intervallen erfassen und speichern. Die Messdaten sind dem Anschlussnetzbetreiber täglich bereitzustellen.

Betriebliche Anforderungen

- > Die Blindleistungsquelle muss aus jedem Arbeitspunkt jeden weiteren Arbeitspunkt innerhalb des angebotenen Bereichs im PQ-Diagramm gemäß Anhang 3 anfahren können.
- > Der Anbieter stellt sicher, dass an der Blindleistungsquelle eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion implementiert ist, die auf den Vorgaben der TAB des Anschlussnetzbetreibers sowie den für die jeweilige Spannungsebene maßgeblichen Technischen Anschlussregeln (TAR) basiert.
- > Die Blindleistungsquelle ist fernwirktechnisch entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen des Anschlussnetzbetreibers an dessen Leitsystem anzubinden.

Betriebsverhalten bei Ausfall der betrieblichen Kommunikation

- > Bei Störungen der technischen Regelkommunikation sind die in den TAB festgelegten Vorgaben einzuhalten, bis der Anschlussnetzbetreiber neue Vorgaben übermittelt.

Aggregation von Blindleistungsquellen

- > Eine Aggregation von Blindleistungsquellen nach § 4 Abs. 5 findet derzeit keine Anwendung, da eine technische Umsetzung beim Anschlussnetzbetreiber aktuell nicht möglich ist.
- > Abweichend hiervon ist eine Aggregation auf einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt zulässig.